SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 338/85 *

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

1. Die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die gemeinsame Agrarpolitik enthalten unter anderem in den beiden folgenden Verordnungen Vorschriften über die Anpassung der Beträge, die im voraus festgesetzt worden sind.

a) Die Verordnung Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die Gemeinsame Agrarpolitik (ABl. L 188, S. 1) betrifft den Fall einer Änderung des Verhältnisses zwischen der Währungsparität eines Mitgliedstaats und dem Wert der Rechnungseinheit. Insoweit bestimmt Artikel 4 Absatz 1:

„Bei einer Änderung des Verhältnisses zwischen der Währungsparität eines Mitgliedstaats und dem Wert der Rechnungseinheit paßt der betreffende Mitgliedstaat die in Rechnungseinheiten vorgesehenen, nachstehend genannten Beträge an, sofern sie in den für die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik oder der besonderen Handelsregelungen für die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse erstellten Dokumenten, Titeln oder Lizenzen in Landeswährung aufgeführt sind, entsprechend dem neuen Paritätsverhältnis und unbeschadet der Anwendung des Artikels 1 Absatz 2:

a) Beträge, die im voraus für ein Geschäft oder ein Teilgeschäft festgesetzt worden sind, das nach der Änderung des genannten Paritätsverhältnisses noch durchzuführen ist;

b) ...

Jedoch wird jeder betroffenen Person, die eine vorherige Festsetzung für ein bestimmtes Geschäft herbeigeführt hat, auf schriftlichen Antrag, der der zuständigen Stelle innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Maßnahmen zur Festsetzung der angepaßten Beträge zugehen muß, die Annullierung der vorherigen Festsetzung und der entsprechenden Lizenz oder des entsprechenden Titels gewährt."

b) Die Verordnung Nr. 1160/82 der Kommission vom 14. Mai 1982 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Währungsausgleichsbeträge (WAB) im voraus festgesetzt werden können. Artikel 6 Absatz 1 bestimmt insoweit:

„Der am Tag der Beantragung der Vorausfestsetzung gültige Währungsausgleichsbetrag gilt für die während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchgeführten Einfuhren und Ausfuhren."

Nach Artikel 7 Absatz 1 werden jedoch

„die im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge ... entsprechend geändert, falls ein neuer repräsentativer Kurs wirksam wird, der vor Einreichung des Antrags auf Vorausfestsetzung beschlossen wurde".

* Verfahrenssprache: Italienisch.

Die Annullierung einer Vorausfestsetzung von WAB ist in der Verordnung Nr. 1160/82 indes nicht geregelt.

2. Auf einer Agrarfragen gewidmeten Tagung, die am 16. und 17. Mai 1983 in Brüssel stattfand, gelangte der Rat zu einer Vereinbarung, die unter anderem eine Änderung der repräsentativen Kurse der „grünen Kurse" betraf und der die italienische Delegation „ad referendum" zustimmte. Die Tagung war am 17. Mai gegen fünf Uhr morgens beendet; im unmittelbaren Anschluß daran fand eine Pressekonferenz statt, und es wurde eine Pressemitteilung herausgegeben. Italien gab seinen Vorbehalt am 20. Mai 1983 auf.

Aufgrund dieser Vereinbarung im Rat wurde die Verordnung Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse erlassen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 21. Mai 1983 (ABl. L 132, S. 33) veröffentlicht wurde und gemäß ihrem Artikel 8 am 23. Mai 1983 in Kraft trat. Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII dieser Verordnung legt die neue Parität der italienischen Lira im Verhältnis zum Ecu (1 ECU = 1 341,00 LIT) mit der Maßgabe fest, daß dieser Kurs „ab 23. Mai 1983" gilt. Nach Artikel 4 finden die für die Änderung des Verhältnisses zwischen der Währungsparität eines Mitgliedstaats und dem Wert der Rechnungseinheit vorgesehenen Bestimmungen der Verordnung Nr. 1134/68 Anwendung; allerdings ist Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1134/68 „nur anwendbar, wenn die Anwendung der neuen repräsentativen Kurse dem Betroffenen einen Nachteil bringt".

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1244/83 vom 20. Mai 1983 (ABl. L 135, S. 1) und (EWG) Nr. 1245/83 vom selben Tag (ABl. L 135, S. 3) erließ die Kommission eine Reihe von Durchführungsbestimmungen, die unter anderem die Anpassungen der im voraus festgesetzten WAB gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1160/82 betrafen. Für Italien bestand die Anpassung darin, daß in allen Sektoren für den Zeitraum vom 17. bis 23. Mai 1983 die im voraus festgesetzten WAB mit dem Koeffizienten Null multipliziert, d. h. die für diesen Zeitraum im voraus festgesetzten WAB annulliert wurden (Artikel 4 in Verbindung mit Anhang IV a der Verordnung Nr. 1245/83). Hinsichtlich der Möglichkeit, die Vorausfestsetzung annullieren zu lassen, war folgendes vorgesehen:

„Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 gilt nur für Vorausfestsetzungen und die sie bescheinigenden Lizenzen bzw. Titel, die ... vor dem 17. Mai 1983 hinsichtlich der in den Anhängen ... VII ... der Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 ausgewiesenen repräsentativen Kurse für ... die italienische Lira [ausgestellt wurden]." [Artikel 1 der Verordnung Nr. 1244/83; diese Bestimmung ist an die Stelle des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1054/78 der Kommission vom 19. Mai 1978 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse und zum Ersatz der Verordnung (EWG) Nr. 937/77 (ABl. L 134, S. 40) getreten.]

3. Am 17. Mai 1983 um 12.39 Uhr beantragte die Firma Fratelli Pardini SpA (im folgenden: Firma Pardini) beim Außenhandelsministerium eine Einfuhrlizenz zur Einfuhr von 21 000 t Weichweizen aus Drittländern mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung und der WAB zum Tag der Antragstellung. Mit diesem Antrag wurde eine Kaution in Höhe von 98 280 000 LIT in Form einer Bürgschaft der Banca toscana, Filiale Lucca, gestellt. Seinerzeit galt ein WAB von 6 403 LIT pro Tonne eingeführtem Weizen zugunsten des Importeurs; dieser Betrag hätte vom Betrag der bei der Ein-

fuhr zu erhebenden Abschöpfung abgezogen werden müssen.

Mit Schreiben vom 20. Juni 1983 beantragte die Firma Pardini die Annullierung der Einfuhrlizenz und die Freigabe der gestellten Kaution gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1134/68 des Rates mit der Begründung, die Verordnung Nr. 1245/83 der Kommission hätte die am 17. Mai 1983 erfolgte Vorausfestsetzung des WAB faktisch annulliert.

Dieser Antrag wurde mit Schreiben des Außenhandelsministeriums vom 22. Oktober 1983 mit der Begründung abgelehnt, Artikel 1 der Verordnung Nr. 1244/83 der Kommission stehe der Annullierung der Einfuhrlizenz entgegen, und folglich müsse die gestellte Kaution vereinnahmt werden.

Mit einem Antrag gemäß Artikel 700 des Codice di procedura civile (Eilverfahren) beim Pretore di Lucca beantragte die Firma Pardini, gegenüber der Banca toscana anzuordnen, den vom Außenhandelsministerium zur Vereinnahmung der Kaution geforderten Betrag von 98 280 000 LIT nicht auszuzahlen.

Der Pretore di Lucca gab diesem Antrag mit Beschluß vom 29. Oktober 1985 statt, mit dem er dem Gerichtshof zugleich gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hat.

„1) Ist Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1160/82 dahin gehend auszulegen, daß eine Anpassung der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge nur bei Vorausfestsetzungen zulässig ist, die nach der tatsächlichen Veröffentlichung des neuen repräsentativen Kurses für die Umrechnung der nationalen Währungen in Ecu im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vorgenommen worden sind?

2) Bei Verneinung der Frage 1: Kann die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1160/82 vorgesehene Anpassung der WAB für Vorausfestsetzungen gelten, die vor der Veröffentlichung des neuen repräsentativen Kurses der nationalen Währungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vorgenommen worden sind, und ist in diesem Fall abzustellen

a) auf den Zeitpunkt, zu dem der Rat abschließend mit der Zustimmung aller Mitgliedstaaten den politischen Entschluß gefaßt hat, den repräsentativen Kurs zu ändern (hier: 20. Mai 1983), oder aber

b) auf den Zeitpunkt, in dem der Entschluß des Ministerrats der EWG, einen neuen repräsentativen Kurs festzusetzen, mittels einer Presseerklärung unter Hinweis auf einen formellen Vorbehalt eines Mitgliedstaats bekanntgegeben wurde, der erst nach der Veröffentlichung der Presseerklärung aufgegeben wurde?

3) Ist Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates unter Berücksichtigung der Verordnungen (EWG) Nrn. 878/77 (ABl. 1977, L 106) und 1054/78 (ABl. 1978, L 134) und der späteren Änderungen dahin gehend auszulegen, daß der betreffende Wirtschaftsteilnehmer immer jedenfalls die Annullierung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung und des Ausgleichsbetrags sowie der betreffenden (Einfuhr-)Lizenz oder (Einfuhr-)Bescheinigung erlangen kann, wenn er innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist einen entsprechenden Antrag stellt und eine Änderung des repräsentativen Kurses, die nach der Vorausfestsetzung, aber vor der Veröffentlichung des neuen repräsentativen Kurses im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vorgenommen worden ist, bekannt wird?

sentativen Kurses, wie sie der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 (hinsichtlich der Verordnung Nr. 878/77) vorgenommen hat, eingetreten ist, wobei eine solche Änderung als Änderung des Verhältnisses zwischen der Währungsparität eines Mitgliedstaats und dem Wert der Rechnungseinheit im Sinne von Artikel 4 der oben genannten Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 anzusehen ist?

4) Bei Bejahung der Fragen 2 Buchstabe a und 3: Ist Artikel 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1244/83 der Kommission, durch den Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 dahin gehend geändert wurde, daß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 nur auf vor dem 17. Mai 1983 vorgenommene Vorausfestsetzungen angewandt werden kann, aufgrund der Notwendigkeit, im Verhältnis zu den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern den Grundsatz des Vertrauensschutzes zu beachten, jedenfalls auf die Anträge auf Annullierung von Lizenzen mit Vorausfestsetzung unanwendbar, die von Italien vom 17. Mai bis zum 20. Mai 1983 ausgestellt wurden?"

4. Der Vorlagebeschluß ist am 14. November 1985 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben schriftliche Erklärungen abgegeben die Firma Fratelli Pardini SpA, vertreten durch Rechtsanwälte Giovanni Maria Ubertazzi und Fausto Capelli, Mailand, die italienische Regierung, vertreten durch Avvocato dello Stato Ivo M. Braguglia als Bevollmächtigten, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Rechtsberater Giuliano Marenco als Bevollmächtigten.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts am 8. Mai 1987 die Rechtssache gemäß Artikel 95 der Verfahrensordnung an die Fünfte Kammer verwiesen und die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme eröffnet.

II — Schriftliche Erklärungen

Zur Zulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens

Die *Kommission* hält die Zulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens für zweifelhaft, weil das innerstaatliche Gericht den Gerichtshof angerufen, zugleich aber die beantragte Eilmaßnahme getroffen habe, die alleiniger Gegenstand des bei ihm anhängigen Verfahrens gewesen sei. Die Auslegung des Gemeinschaftsrechts könne somit von keinerlei Nutzen für den Pretore sein, der im übrigen nicht geltend mache, daß diese Auslegung der Entscheidung in dem nunmehr abgeschlossenen Eilverfahren dienlich sein könnte. Der Pretore habe den Gerichtshof vielmehr deshalb angerufen, weil er der Ansicht sei, daß die Vorlage für das Verfahren zur Hauptsache nützlich sein könne, das jedoch bis heute nicht eingeleitet worden sei und zudem bei einem anderen Gericht anhängig gemacht werden müsse.

Zur ersten und zweiten Frage

Die Firma Pardini und die italienische Regierung schlagen vor, die erste und die zweite Frage dahin zu beantworten, daß die Anpassung der im voraus festgesetzten WAB nur für die Vorausfestsetzungen gilt, die nach der Veröffentlichung des neuen repräsentativen Kurses im Amtsblatt erfolgt sind. Dagegen ist die Kommission der Auf-

fassung, daß die Anpassung alle Vorausfestsetzungen erfassen kann, die nach der Sachentscheidung des Rates zur Änderung des repräsentativen Kurses erfolgt sind.

1. Die Firma *Pardini* macht geltend, die WAB könnten erst geändert werden, nachdem die neuen repräsentativen Kurse („grüne Kurse") tatsächlich in Kraft und nicht nur Gegenstand einer Vereinbarung des Rates seien. Das ergebe sich aus Artikel 7 der Verordnung Nr. 1160/82 der Kommission, wonach die im voraus festgesetzten WAB entsprechend geändert würden, sobald ein neuer repräsentativer Kurs „wirksam wird".

Im vorliegenden Fall seien die neuen repräsentativen Kurse für Italien am 23. Mai 1983 (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII der Verordnung Nr. 1223/83) wirksam geworden, so daß die im voraus festgesetzten WAB nicht vor diesem Zeitpunkt hätten angepaßt werden können. Folglich sei die am 20. Mai 1983 angeordnete Anpassung der WAB bezüglich der am 17. Mai 1983 erfolgten Vorausfestsetzung tatsächlich rückwirkend erfolgt.

Die Firma Pardini führt hierzu aus, Artikel 7 der Verordnung Nr. 1160/82 stelle eine Abweichung vom Grundsatz des Artikels 6 dieser Verordnung dar, nach dem der am Tag der Beantragung der Vorausfestsetzung gültige Währungsausgleichsbetrag gelte. Folglich müsse Artikel 7 mit Rücksicht auf die genauen und einschränkenden Voraussetzungen, denen er unterliege, zurückhaltend ausgelegt werden. Diese Bestimmung dürfe nicht dahin ausgelegt werden, daß die im voraus festgesetzten WAB von dem Zeitpunkt an angepaßt würden, zu dem der Rat einen neuen repräsentativen Kurs beschlossen habe, sondern in dem Sinne, daß sie angepaßt würden, sobald ein neuer repräsentativer Kurs in Kraft trete. Nicht der Beschluß des Rates bedinge also die Anpassung, sondern das Inkrafttreten des Rechtsakts, in dem dieser Beschluß seine rechtlich bindende Formulierung finde.

Hinzu komme im vorliegenden Fall, daß während der Tagung des Rates vom 16. und 17. Mai 1983 die Verordnungen zur Festsetzung der neuen grünen Kurse nicht verabschiedet worden seien, da der Rat der Auffassung gewesen sei, daß sie nach der Berichtigung der Texte im schriftlichen Verfahren angenommen werden müßten. Zudem sei die angebliche Vereinbarung vom 17. Mai 1983 von Italien nur „ad referendum" gebilligt worden. Da Italien seinen Vorbehalt am 20. Mai 1983 aufgegeben habe, müsse angenommen werden, daß der förmliche Beschluß, politisch gesehen, an diesem Tag gefaßt worden sei.

Die Firma Pardini weist ferner darauf hin, daß das Inkrafttreten der Verordnungen nach Artikel 191 EWG-Vertrag von ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* abhänge. Das bedeute, daß auch dann, wenn der Beschluß des Rates schon von allen Mitgliedstaaten gebilligt worden sei, eine Änderung der repräsentativen Kurse oder eine neue Anpassung der WAB vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht möglich gewesen sei.

Artikel 7 der Verordnung Nr. 1160/82 könne nicht dahin ausgelegt werden, daß er eine Ausnahme von Artikel 6 dieser Verordnung für den Fall enthalte, daß die Wirtschaftsteilnehmer von den Änderungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse Kenntnis erlangt hätten. Das werde dadurch bestätigt, daß die Kommission sich mit dem Problem von Spekulationen, zu denen es zwischen dem Zeitpunkt der politischen Einigung im agromonetären Bereich und der Veröffentlichung der förmlich verabschiedeten Regelung im Amtsblatt kommen könne, erstmals mit der Verordnung Nr. 3152/85 vom 11. November 1985 über die Durch-

führungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (ABl. L 310, S. 1) befaßt habe.

Schließlich weist die Firma Pardini darauf hin, daß die Verordnungen der Kommission vom 20. März 1983 keinerlei Begründung bezüglich der Spekulationsgefahr enthielten, so daß Artikel 190 EWG-Vertrag verletzt sei. Diese Regelung verletze auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da sie darauf gerichtet sei, ein Risiko zu vermeiden, statt eine gegenwärtige Störung zu bekämpfen.

2. Die *italienische Regierung* führt zunächst aus, nach dem Grundsatz des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1160/82 blieben die im voraus festgesetzten WAB von Änderungen unberührt, die eventuell während der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz einträten. Dieser Grundsatz, durch den das berechtigte Vertrauen des Wirtschaftsteilnehmers geschützt werden solle, lasse jedoch gemäß Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung eine Ausnahme in dem Sinne zu, daß die im voraus festgesetzten WAB angepaßt würden, wenn ein neuer repräsentativer Kurs wirksam werde, der vor Stellung des Antrags auf Vorausfestsetzung beschlossen worden sei.

Mit Rücksicht auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes und die Gebote der Rechtssicherheit müsse Artikel 7 Absatz 1 so ausgelegt werden, daß die Anpassung nur die WAB betreffe, die nach Inkrafttreten des neuen repräsentativen Kurses im voraus festgesetzt worden seien. Daraus folge für den vorliegenden Fall, daß die Anpassung die am 17. Mai 1983 im voraus festgesetzten WAB nicht betreffen könne, da der neue repräsentative Kurs erst am 23. Mai 1983 in Kraft getreten sei.

Selbst wenn die Anpassung nur davon abhänge, daß der neue repräsentative Kurs vor Stellung des Antrags auf Vorausfestsetzung beschlossen worden sei — selbst wenn er nach diesem Zeitpunkt in Kraft trete —, sei sie aber jedenfalls im vorliegenden Fall ausgeschlossen, da der Beschluß des Rates zur Änderung der repräsentativen Kurse am selben Tag (17. Mai 1983) gefaßt worden sei, an dem die Klägerin ihren Antrag gestellt habe.

Im Ergebnis ist die italienische Regierung der Auffassung, daß die erste Frage bejaht werden müsse, so daß die zweite gegenstandslos sei. Hilfsweise führt sie aus, die Anpassung der WAB sei nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1160/82 nur rechtmäßig, wenn der Beschluß zur Änderung der repräsentativen Kurse vor dem Antrag auf Vorausfestsetzung gefaßt worden sei, selbst wenn er erst danach in Kraft getreten sei. Folglich sei die Kommission nicht berechtigt gewesen, die WAB für Italien vor dem 23. Mai 1983, dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 1223/83 zur Änderung der repräsentativen Kurse, auf Null zu reduzieren. Keinesfalls habe die Reduzierung auf die Anträge auf Vorausfestsetzung angewandt werden dürfen, die vor dem 17. Mai 1983, dem Tag des Beschlusses zur Änderung dieser Kurse, gestellt worden seien.

3. Nach Ansicht der *Kommission* gehen die erste und die zweite Frage dahin, ob sich der Begriff „beschlossen" in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1160/82 auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Festsetzung der neuen repräsentativen Kurse im Amtsblatt bezieht oder ob der „materielle", noch nicht als Verordnung formalisierte Beschluß des Rates genügt.

Die zweite Betrachtungsweise sei richtig. Ziel der Regelung in diesem Bereich sei es zu verhindern, daß die Wirtschaftsteilneh-

mer von dem Zeitpunkt an, zu dem sie vernünftigerweise keine Zweifel mehr am baldigen Inkrafttreten und der Höhe der neuen WAB haben könnten, aus der Vorausfestsetzung auf der Grundlage der alten Beträge Nutzen ziehen könnten. Wenn derartige Vorausfestsetzungen zulässig seien, käme es zu zahlreichen Anträgen für Geschäftsvorgänge, die risikolos auf Kosten des EAGFL durchgeführt würden.

In diesem Zusammenhang führt die Kommission aus, zwischen dem „materiellen" Beschluß des Rates und dem Erlaß, der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten der diesen Beschluß formalisierenden Verordnung liege notwendigerweise ein gewisser Zeitraum. Von dem materiellen Beschluß erhielten die Wirtschaftsteilnehmer unverzüglich Kenntnis, die den Ausgang der Ratstagungen über die Medien und ihre Berufsverbände verfolgten. Da man sich mit der Vorausfestsetzung der WAB den am Tag der Antragstellung geltenden Betrag sichern könne, könnten die Wirtschaftsteilnehmer versucht sein, in aller Eile Anträge auf Vorausfestsetzungen zu stellen und sich den Zeitraum zunutze zu machen, der zwischen dem materiellen Beschluß und seinem förmlichen Wirksamwerden liege.

Unter diesen Umständen verstoße es nicht gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, wenn verhindert werde, daß die WAB zu den geltenden günstigeren Kursen im voraus festgesetzt würden, solange die neuen Beschlüsse noch nicht wirksam seien. Im Ergebnis schlägt die Kommission folgende Beantwortung der ersten und der zweiten Frage vor:

„Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1160/82 ist so zu verstehen, daß die Anpassung der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge die Anträge auf Vorausfestsetzung betrifft, die nach dem materiellen Beschluß des Rates zur Änderung des repräsentativen Kurses gestellt werden, und zwar ungeachtet eines eventuellen Vorbehalts ‚ad referendum' seitens der Delegation eines Mitgliedstaats."

Zur dritten und vierten Frage

Die Firma Pardini und die italienische Regierung schlagen vor, die dritte und die vierte Frage dahin zu beantworten, daß die zwischen dem 17. und dem 20. Mai 1983 erfolgten Vorausfestsetzungen auf fristgemäßen Antrag mit der Folge annulliert werden könnten, daß die entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung Nr. 1244/83 nicht anwendbar seien. Dagegen ist die Kommission der Ansicht, daß solche Vorausfestsetzungen nicht annulliert werden könnten und daß dies mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes vereinbar sei.

1. Die Firma *Pardini* weist darauf hin, daß, soweit die Abschöpfung oder die Erstattung und die WAB an die neuen repräsentativen Kurse angepaßt würden, die Wirtschaftsteilnehmer, für die sich die Geschäftsbedingungen geändert hätten, darauf gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1134/68 verzichten könnten. Diese Vorschrift sei Teil einer Verordnung des Rates und stehe daher in der Rangordnung der Quellen des Gemeinschaftsrechts über den Rechtssetzungsakten der Kommission.

Die Annullierung des Vorgangs sei ein Mittel gegen die erfolgte Änderung im Währungsbereich, das verhindern solle, daß diese Änderung den Betroffenen, die die Vorausfestsetzung erlangt hätten, zum Nachteil gereiche. Die genannte Bestimmung wirke sich somit zugunsten aller Wirtschaftsteilnehmer aus, die andernfalls die Nachteile zu erleiden hätten, die sich aus Paritätsveränderungen ergäben. Sie sei von dem Zeitpunkt an anzuwenden, zu dem die neuen Kurse oder die neuen Paritäten in Kraft träten.

Mit der durch die Verordnung Nr. 1244/83 getroffenen Entscheidung, daß nur die vor dem 17. Mai 1983 erteilten Lizenzen annulliert werden könnten, habe die Kommission den Anwendungsbereich von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1134/68 eingeschränkt und den Wirtschaftsteilnehmern ein Recht entzogen, das ihnen durch eine Handlung des Rates verliehen sei. Die Verordnung Nr. 1244/83 sei demnach wegen Verletzung eines wesentlichen Grundsatzes der Gemeinschaftsrechtsordnung ungültig.

Diese Verordnung sei auch wegen eines Begründungsmangels ungültig, da sie keinerlei Begründung für eine Bestimmung enthalte, die der höherrangigen Regelung des Rates zuwiderlaufe. Eine Begründung sei um so mehr erforderlich, als hier ein Recht beseitigt werde, das auf dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens beruhe.

Aus der Analogie zu Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 3152/85 ergebe sich ferner, daß die Pressemitteilung im Amtsblatt veröffentlicht werden müsse, um Rechtswirkungen zu entfalten. Die Firma Pardini sei somit berechtigt gewesen, die Annullierung der Einfuhrlizenz zu beantragen, da die Pressemitteilung am 17. Mai 1983 noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht gewesen sei.

Schließlich verletze die Regelung der Kommission den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, denn ein Wirtschaftsteilnehmer, der die Annullierung der Vorausfestsetzung beantrage, habe bei Stellung des Antrags auf Vorausfestsetzung sicher nicht von der möglichen Änderung der Beträge gewußt. Daher könne ihm nicht vorgeworfen werden, mit dem Antrag auf Annullierung spekulative Absichten zu verfolgen.

Im Ergebnis ist die Firma Pardini der Auffassung, die Verordnung Nr. 1244/83 sei insoweit ungültig, als sie die Anwendbarkeit von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1134/68 auf die vor dem 17. Mai 1983 im voraus festgesetzten Lizenzen ausschließe. Der Antrag auf Annullierung müsse für alle Lizenzen gestellt werden können, die vor der Veröffentlichung der am 23. Mai 1983 erfolgten Änderung der repräsentativen Kurse im Amtsblatt mit Vorausfestsetzung ausgestellt worden seien.

2. Die *italienische Regierung* führt aus, nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1134/68 des Rates könne der Betroffene die Vorausfestsetzung annullieren und sich die Kaution erstatten lassen, wenn sich die Währungsanpassung auf das betreffende Geschäft auswirke. Mit dieser Bestimmung werde der Grundsatz des Vertrauensschutzes angewandt. Allerdings beschränke Artikel 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1244/83 der Kommission die Möglichkeit der Annullierung im vorliegenden Fall auf die vor dem 17. Mai 1983 erteilten Lizenzen oder Titel.

Die Rechtmäßigkeit dieser Bestimmung sei zweifelhaft. Folgende Alternative sei nämlich nicht zu vermeiden: a) Entweder betreffe die Anpassung der WAB den mit dem Antrag vom 17. Mai 1983 im voraus festgesetzten Betrag nicht, dann hätte das Einfuhrgeschäft hinsichtlich des im voraus festgesetzten WAB von den nachfolgenden Änderungen unberührt bleiben müssen, oder b) die Anpassung betreffe auch den mit dem Antrag vom 17. Mai 1983 im voraus festgesetzten Betrag, dann könne das Recht auf Annullierung der Vorausfestsetzung und der Lizenz mit Erstattung der Kaution gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1134/68 nicht verneint werden.

3. Nach Ansicht der *Kommission* gehen die dritte und die vierte Frage im wesentlichen dahin, ob die Vorschriften, die die Möglichkeit eines Antrags auf Annullierung der Einfuhrlizenzen nach einer Änderung der repräsentativen Kurse vorsehen, dem Grund-

satz des Vertrauensschutzes zuwiderlaufen, soweit sie dahin ausgelegt werden müßten, daß im vorliegenden Fall eine Annullierung nicht möglich ist.

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1134/68 beziehe sich auf den Fall einer Änderung des Verhältnisses zwischen der Parität der Währung eines Mitgliedstaats und dem Wert der Rechnungseinheit. Diese Bestimmung sehe nur die Anpassung der auf Rechnungseinheiten lautenden und in nationaler Währung ausgedrückten Beträge (Abschöpfungen, Erstattungen) vor. Dagegen beziehe sie sich nicht auf die WAB, die nicht in Rechnungseinheiten, sondern unmittelbar in nationaler Währung vorgesehen seien.

Mit der Verordnung Nr. 1223/83 der Kommission seien Einschränkungen von Artikel 4 der Verordnung Nr. 1134/68 und Möglichkeiten zur Abweichung von dieser Bestimmung vorgesehen worden. Die Beschränkung der Annullierungsmöglichkeiten erkläre sich damit, daß eine Änderung der repräsentativen Kurse kein unvorhergesehenes Ereignis wie die Änderung des Verhältnisses zwischen Parität und Rechnungseinheit sei. Außerdem erlaube die Verordnung Nr. 1223/83 unter Bezugnahme auf die Verordnung Nr. 1134/68 im Anschluß an die Anpassung nur die Annullierung der in Rechnungseinheiten vorgesehenen Beträge und nicht auch der in nationaler Währung ausgedrückten WAB. Folglich werde die Situation der Firma Pardini weder von der Verordnung Nr. 1134/68 noch von der Verordnung Nr. 1223/83 erfaßt.

Die unterschiedliche Behandlung von Abschöpfungen und Erstattungen einerseits und WAB andererseits sei formaler und nicht inhaltlicher Art:

Im vorliegenden Fall habe nämlich die Kommission die im voraus festgesetzten WAB mit Wirkung vom 17. Mai 1983 mit Rücksicht darauf geändert, daß die Wirtschaftsteilnehmer von diesem Tag an gewußt hätten, daß die neuen Beträge in den darauffolgenden Tagen in Kraft treten würden.

Dagegen seien die im voraus festgesetzten Abschöpfungen und Erstattungen von den Mitgliedstaaten angepaßt worden, und die Wirtschaftsteilnehmer hätten die Annullierung der Vorausfestsetzungen und der Lizenzen nur erreichen können, wenn diese vor dem 17. Mai 1983, also bevor die Änderung des betreffenden Betrags vorhersehbar gewesen sei, beantragt worden seien.

Im Ergebnis schlägt die Kommission folgende Beantwortung der dritten und vierten Frage vor:

„Weder die Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 noch die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 sehen die Möglichkeit vor, die Einfuhrlizenz nach der Anpassung der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge zu annullieren. Dies läuft dem Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht zuwider."

III — Antworten auf die Fragen des Gerichtshofes

Zum Eilverfahren nach Artikel 700 des Codice di procedura civile

Die *italienische Regierung* hat ausgeführt, solange die Hauptsache noch nicht anhängig sei („ante causam"), könne der Pretore über den Antrag auf Eilmaßnahmen sofort („inaudita altera parte") durch „decreto" oder nach Ladung der Beteiligten durch Beschluß („ordinanza") entscheiden. Im ersten Fall, der hier gegeben sei, müsse der Pretore einen Termin für die mündliche Verhandlung vor ihm bestimmen; in dieser Sitzung

würden die sofort erlassenen Maßnahmen von ihm durch Beschluß bestätigt, geändert oder zurückgenommen (Artikel 670 des Codice di procedura civile). In diesem Fall sei das Eilverfahren als abgeschlossen anzusehen, wenn der Pretore den Termin für die mündliche Verhandlung bestimmt habe und wenn er die zuvor erlassene Maßnahme in dieser Sitzung durch Beschluß bestätigt, geändert oder zurückgenommen habe.

Der vorliegende Fall weise jedoch die Besonderheit auf, daß der Pretore unter Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften die Eilmaßnahme „inaudita altera parte" erlassen, jedoch keinen Termin für eine mündliche Verhandlung bestimmt habe. In diesem Fall sei das Eilverfahren nach der Rechtsprechung der Corte suprema di cassazione noch nicht als abgeschlossen anzusehen, weil der Pretore noch immer — solange die Hauptsache nicht anhängig sei — befugt sei, die Parteien zu laden, um die zuvor erlassene Maßnahme zu bestätigen, zu ändern oder zurückzunehmen.

In Rechtsprechung und Lehre herrsche Einigkeit darüber, daß Eilmaßnahmen nach Artikel 700 des Codice di procedura civile nicht mit der Begründung angefochten werden könnten, daß sie keinen Entscheidungs-, sondern Sicherungscharakter hätten und daß sie daher gegenstandslos seien, wenn die Hauptsache entschieden sei.

Dagegen ließen Rechtsprechung und Lehre zu, daß die vom Pretore erlassene Eilmaßnahme von ihm geändert oder zurückgenommen werde, solange die Hauptsache nicht anhängig sei. Eilmaßnahmen würden nämlich „rebus sic stantibus" erlassen und müßten daher auch vom Pretore geändert oder zurückgenommen werden können, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Umstände geändert hätten.

Wenn der Pretore, der die Eilmaßnahme erlassen habe, für die Entscheidung zur Hauptsache nicht zuständig sei, müsse er jedenfalls eine Frist bestimmen, innerhalb deren die Hauptsache anhängig zu machen sei. Die „ante causam" erlassene Eilmaßnahme entfalle, wenn die Hauptsache nicht fristgerecht anhängig gemacht werde oder wenn das fristgemäß in Gang gesetzte Verfahren zur Hauptsache endgültig ohne Entscheidung eingestellt werde.

Zur Zuständigkeit des Gerichtshofes zur Beantwortung der Vorabentscheidungsfragen

1. Die Firma *Pardini* macht geltend, die vom Pretore „ante causam" und „inaudita altera parte" erlassene Sicherungsmaßnahme könne, jedenfalls solange die Hauptsache nicht anhängig sei, ausschließlich von diesem Richter zurückgenommen oder geändert werden; es gebe eine Rechtsprechung dahin gehend, daß der Pretore die Eilmaßnahme auch noch zurücknehmen könne, nachdem die Hauptsache anhängig gemacht worden sei, solange das Gericht der Hauptsache nicht über den gesamten Rechtsstreit durch Kollegialentscheidung entschieden habe.

Unter diesen Umständen könne man die erbetene Auslegung für die weitere Prüfung des Falles und eine eventuelle Rücknahme der angeordneten Maßnahme für notwendig halten.

Außerdem lasse sich die Auffassung vertreten, daß sich der Begriff „Gericht" im Sinne von Artikel 177 EWG-Vertrag über die Person der verschiedenen mit einem Rechtsstreit befaßten Richter hinaus auf die Gerichtsbarkeit in ihrer Gesamtheit, d. h. auf die Gesamtheit der Richter beziehe, auf die für jeden Prozeß die einzelnen Funktionen, die zur Entscheidung in der Hauptsache führten, verteilt seien. Folglich stehe die Befugnis zur Anrufung des Gerichtshofes nach Artikel 177 nicht nur dem Gericht der

Hauptsache zu, sondern auch dem Richter, der die Entscheidung vorbereite oder einige ihrer Wirkungen durch Sicherungsmaßnahmen vorwegnehme.

Folglich könne der Pretore im vorliegenden Fall die angeordnete Maßnahme immer noch von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei unter Berücksichtigung der Vorabentscheidung des Gerichtshofes zurücknehmen oder ändern. Der Pretore sei auch unter dem Gesichtspunkt zur Anrufung des Gerichtshofes berechtigt, daß das Gericht der Hauptsache so von Beginn an über alle Auslegungselemente verfüge.

2. Nach Ansicht der *italienischen Regierung* kann der Pretore di Lucca, der noch keinen Termin für die mündliche Verhandlung bestimmt habe, dies jederzeit tun, um durch Beschluß über die Änderung oder die Rücknahme der bereits angeordneten Maßnahme zu entscheiden, solange das Verfahren zur Hauptsache nicht anhängig sei.

Angesichts dieser Möglichkeit könne nicht geleugnet werden, daß die vom Gerichtshof erbetene Auslegung im Wege der Vorabentscheidung dem Pretore dienlich sein könne, damit dieser „seine" Entscheidung über die Bestätigung, die Änderung oder die Rücknahme der angeordneten Eilmaßnahme erlassen könne. Folglich sei das Vorabentscheidungsersuchen als zulässig anzusehen, und der Gerichtshof sei für die Entscheidung darüber zuständig.

Zum Mechanismus der Vorausfestsetzungen

a) *Zum Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1134/68 im Verhältnis zu dem der Verordnung Nr. 1160/82*

1. Nach Ansicht der *italienischen Regierung* haben die Verordnungen Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 und Nr. 1160/82 der Kommission vom 14. Mai 1982 im Hinblick auf eine Anpassung im Falle von Währungsschwankungen den gleichen Anwendungsbereich.

Mit der Verordnung Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (ABl. L 106, S. 27) seien nämlich für Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik die amtlichen Paritäten der verschiedenen Währungen durch die sogenannten repräsentativen Kurse („grüne Kurse") ersetzt (Artikel 1) und die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 1134/68 vorgesehen worden (Artikel 4 Absatz 1). Nach Artikel 4 Absatz 2 sei Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1134/68 nur anwendbar, „wenn die Anwendung der neuen repräsentativen Umrechnungskurse dem Betroffenen einen Nachteil bringt".

Die Verordnung Nr. 1160/82 der Kommission vom 14. Mai 1982 nenne in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b den repräsentativen Kurs als eines der den WAB bildenden Elemente und sehe in Artikel 7 Absatz 1 vor, daß die im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge geändert werden, „falls ein neuer repräsentativer Kurs wirksam wird". Wenn die Änderung der im voraus festgesetzten WAB aber dem Wirtschaftsteilnehmer einen Nachteil bringe, finde nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 878/77 Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1134/68 über die Annullierung der Vorausfestsetzung und der entsprechenden Lizenzen oder Titel Anwendung.

2. Die *Kommission* führt aus, Artikel 4 der Verordnung Nr. 1134/68 betreffe den Fall einer Änderung des Verhältnisses zwischen der Parität der Währung eines Mitgliedstaats und dem Wert der Rechnungseinheit. Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1160/82 dagegen betreffe den Fall des Inkrafttretens eines neuen repräsentativen Kurses („grüne Währung").

Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Vorschriften liege darin, daß Artikel 4 der Verordnung Nr. 1134/68 die Anpassung der in Rechnungseinheiten festgesetzten Beträge, also der Beträge vorsehe, die in den Gemeinschaftsverordnungen in Ecu festgesetzt seien. Dagegen sehe Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1160/82 die Anpassung der WAB vor, die in den Gemeinschaftsverordnungen nicht in Ecu, sondern unmittelbar in nationaler Währung festgesetzt seien.

b) *Zum Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1244/83 im Verhältnis zu dem von Artikel 4 der Verordnung Nr. 1223/83*

1. Nach Ansicht der *italienischen Regierung* soll mit der Verordnung Nr. 1244/83 der Kommission vom 20. Mai 1983 Artikel 4 der Verordnung Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 durchgeführt werden.

Die Annullierung der Vorausfestsetzung der WAB und der entsprechenden Lizenzen oder Titel setze jedoch voraus, daß dem Wirtschaftsteilnehmer ein Nachteil entstanden sei.

So gesehen gebe es für die Kommission keine Rechtsgrundlage, die ihr die Befugnis verleihe, allgemein und abstrakt die Anwendbarkeit von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1134/68 auf die Vorausfestsetzungen und die entsprechenden für Italien vor dem 17. Mai 1983 ausgestellten Lizenzen oder Titel auszuschließen, wie die Kommission es mit der Verordnung Nr. 1244/83 getan habe. Vielmehr hätte von Fall zu Fall geprüft werden müssen, ob die Anpassung der im voraus festgesetzten WAB für den Betroffenen zu einem Nachteil im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1223/83 des Rates geführt habe.

2. Wie die *Kommission* bestätigt, soll mit ihrer Verordnung Nr. 1244/83 tatsächlich Artikel 4 der Verordnung Nr. 1223/83 des Rates durchgeführt werden.

Die Rechtsgrundlage der Verordnung Nr. 1244/83 sei Artikel 6 der Verordnung Nr. 1223/84. Die Bezugnahme in der zweiten Begründungserwägung der Verordnung Nr. 1244/83 auf Artikel 5 (und nicht auf Artikel 6) der Verordnung Nr. 1223/83 beruhe auf einem Irrtum.

c) *Zur Möglichkeit der Annullierung der Vorausfestsetzungen der WAB*

1. Nach Auffassung der *italienischen Regierung* ergibt sich aus ihren bisherigen Ausführungen, daß es im Falle einer Änderung der repräsentativen Kurse möglich sei, die Vorausfestsetzung der WAB zu annullieren. Im übrigen könne der WAB nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1160/82 nur dann im voraus festgesetzt werden, wenn die Abschöpfung oder die Erstattung im voraus festgesetzt werde.

Folglich würden, wenn sowohl die Abschöpfung als auch der WAB im voraus festgesetzt worden seien, beide Elemente als Einheit behandelt. Demgemäß ziehe die Möglichkeit, das eine Element (die Abschöpfung) zu annullieren, automatisch die Möglichkeit nach sich, auch das andere (den WAB) zu annullieren, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt seien.

Angesichts von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1223/83 sei es im übrigen unlogisch, die Annullierung der Vorausfestsetzung der WAB auszuschließen, obwohl doch gerade die Änderungen der repräsentativen Kurse (die ein Element der WAB seien) zu dem „Nachteil" führten, der Voraussetzung der Annullierung sei und den Artikel 4 Absatz 2 verhindern solle.

2. Die *Kommission* weist darauf hin, daß das Vertrauen, das die Wirtschaftsteilnehmer in die Beibehaltung repräsentativer Kurse haben könnten, in der gleichen Weise bei der Vorausfestsetzung der Abschöpfungen und der Erstattungen einerseits und der WAB andererseits berücksichtigt werde. Der Unterschied beziehe sich nur auf die verwendeten Verfahren und hänge damit zusammen, daß die Abschöpfungen und Erstattungen in Rechnungseinheiten, die WAB aber unmittelbar in nationaler Währung festgesetzt würden.

Für die in nationaler Währung im voraus festgesetzten WAB sei nämlich die Anpassung, die die Kommission nach einer Änderung der repräsentativen Kurse vornehme, zeitlich so begrenzt, daß einem eventuellen Vertrauen der Wirtschaftsteilnehmer Rechnung getragen werde. Soweit dieses Vertrauen schützenswert sei, erfolge keine Anpassung, und es trete damit auch kein Schaden ein. Daher brauche die Möglichkeit einer Annullierung der Vorausfestsetzung nicht vorgesehen zu werden.

Dagegen erfolge die von den Mitgliedstaaten vorgenommene Anpassung für die Abschöpfungen und Erstattungen automatisch und berücksichtige das Vertrauen der Wirtschaftsteilnehmer nicht. Daher müsse die Möglichkeit einer Annullierung vorgesehen werden. Allerdings sei darauf hinzuweisen, daß der beschriebene Unterschied dann keine Rolle spiele, wenn die Abschöpfung oder die Erstattung gleichzeitig mit dem WAB festgesetzt werde.

Sowohl für die Abschöpfungen und Erstattungen als auch für die WAB sei im übrigen das Vertrauen der Wirtschaftsteilnehmer in die Beibehaltung des repräsentativen Kurses für die Anträge auf Vorausfestsetzung garantiert worden, die bis spätestens 16. Mai 1983 gestellt worden seien. Die Wirtschaftsteilnehmer, die später Anträge gestellt hätten, hätten die neuen repräsentativen Kurse bereits kennen müssen. Die von der Kommission unmittelbar in nationaler Währung festgesetzten WAB seien daher sofort danach, aber erst mit Wirkung vom 17. Mai 1983 angepaßt worden. Was die in Ecu ausgedrückten und von den Mitgliedstaaten in nationale Währung umgerechneten Abschöpfungen und Erstattungen angehe, habe sich die Kommission darauf beschränkt festzulegen, bis zu welchem Tag Anträge auf Vorausfestsetzung hätten gestellt werden müssen (16. Mai 1983 spätestens), um annulliert werden zu können.

U. Everling
Berichterstatter